

Zeitschrift: Divus Thomas

Band: 22 (1944)

Artikel: Hugo Grotius und die Freiheit des Meeres

Autor: Manser, G.M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-819646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hugo Grotius und die Freiheit des Meeres.

Von P. G. M. MANSER O. P.

Hugo Grotius, geboren den 10. Oktober 1583 zu Delft, von protestantischen Eltern, war zeitlebens nicht ohne große Sympathien für den Katholizismus. Er war ein unermüdlicher Arbeiter bis zu seinem Lebensende am 28. August 1645¹. Er starb zu Rostock und wurde zu Delft beigesetzt. Erst 12 Jahre alt, besuchte er — er galt als «Wunderkind» an Geistesgaben — schon die Universität Leiden, wo er Jos. Scaliga hörte und bereits 1597 öffentliche Thesen über Mathematik, Philosophie und Jurisprudenz glanzvoll verteidigte. Im 15. Lebensjahr begleitet er Oldenbarneveldt, der zeitlebens sein Gesinnungsgenosse blieb, nach Frankreich, holt sich den Doktor iur. in Orléans, kehrt nach Holland zurück, praktiziert als Advokat, betätigt sich aber zugleich in Exegese, Apologetik, Geschichte, Staatswissenschaften, Theologie und war einer der besten neulateinischen Dichter seiner Zeit.

Seine Ernennung zum Geschichtschreiber und nachher zum Generaladvokat der Generalstaaten von Holland-Seeland und Westfriesland und zum Syndikus von Rotterdam (1613) brachte ihn mit der *Politik* stark in Verbindung und führte zu einer lebenslänglichen Kerkerverurteilung, der er sich aber durch Flucht nach Frankreich entzog². Obgleich von Hause aus sehr friedlich eingestellt, zwangen ihn die damaligen Zeitverhältnisse zu harten politischen Polemiken. Da es damals Protestanten gab, die jeden Krieg prinzipiell für unerlaubt hielten³, zwang ihn schon seine Stellung an der Spitze der belgisch-holländischen Generalstaaten, deren Seerechte von Portugal, Spanien und England bedroht waren, zur Feder zu greifen. Die Frucht waren die Abfassung von drei Werken, die uns hier speziell interessieren.

¹ Über das Leben des Grotius vgl. J. Basdevant, «Grotius», Les fondateurs du Droit international, Paris 1904, 125. u ff. Ferner Lexikon für Theologie und Kirche, Herder, 1932, «Grotius».

² Einer späteren ähnlichen päpstlichen Verurteilung infolge eines Streites über die Gnadenlehre entging er ebenfalls durch Flucht in einer Büchertkiste. Vgl. Basdevant, 141.

³ Das. 131-132.

Was Grotius «*De iure praedae*» im Jahre 1604 gegen die Portugiesen geschrieben¹, blieb seiner Gesamtheit nach bis 1864 unbekannt. Erst Hamaker publiziert den ganzen Text². Dagegen war ein Teil dieses Werkes schon 1608 unter dem Titel «*Mare liberum*» gegen Portugal, das den Holländern den Handel mit Indien absprach, publiziert³. Über die Berechtigung des gerechten Krieges sollte sein Werk «*De iure belli et pacis*», das 1625 erschien⁴ und in der Folgezeit 54 Editionen erlebte, Aufschluß geben⁵. Das politische Ansehen des Grotius wuchs in der Folgezeit so mächtig, daß er 1635-45 als Gesandter Schweden am französischen Hofe vertrat.

Was bedeutet Meeresfreiheit im modernen Sinne? Wie stand es mit den Seerechten vor Grotius? Inwiefern ist Grotius Pionier der modernen Meeresfreiheit? Das sind die drei Hauptfragen, denen wir hier näher treten möchten.

1. Die moderne Meeresfreiheit.

Was hat man unter moderner internationaler Meeresfreiheit zu verstehen? Die Antwort sollte sich ergeben aus den beiden Begriffen: *Meer* und *Freiheit*.

Die Freiheit des **Meeres** gilt an sich nur dem *offenen* Meere, d. h. den Gewässern, welche von keinem Lande umschlossen sind. Dem Begriffe des offenen Meeres, oder der «*haute mer*» — hohe See — steht der Begriff des *Binnenmeeres* — Seen — gegenüber, das einigermaßen an der Meeresfreiheit teilnehmen kann. Das Binnenmeer ist ein vom Lande umschlossenes Gewässer, das aber «*mare clausum*» ist. Doch kann das in einem doppelten Sinne der Fall sein:

a) Das Binnenmeer, welches so vom Lande umschlossen ist, daß es keinen schiffbaren Zugang zum offenen Meere besitzt, ist Binnenmeer im strengen Sinne. Dieses steht total unter der Oberhoheit jenes Staates, oder jener Staaten, wenn mehrere Staaten sind, die das angrenzende Land besitzen. Hier gibt es keine Meeresfreiheit. So steht der Bodensee unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten, und nur der zur Schweiz gehörende Teil erfreut sich der dauernden Neutralität der Schweiz⁶. Ähnlich steht es mit dem *Stromrechte*. Ströme, deren Ursprung und Mündung in demselben Staate liegen, stehen aus-

¹ Das. 155.

² Das. 133 u. 155.

³ Das. 133-134.

⁴ Das. 141.

⁵ Das. 153.

⁶ Vgl. F. v. Liszt, *Völkerrecht* (11. Aufl.), 76.

schließlich unter der Oberhoheit des betreffenden Staates. Ströme, die mehrere Staaten durchfließen, sind unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten. Dasselbe gilt von den *Kanälen*, die als künstliche Wasserstraßen entweder Landesgebiete desselben oder mehrere Uferstaaten verbinden, selbst wenn sie zwei freie Meere miteinander verbinden¹.

b) Binnenmeere im *weiteren Sinne*, d. h. solche, die zwar vom Lande umschlossen sind, aber einen schiffbaren Zugang zum offenen Meere besitzen, erfreuen sich prinzipiell der Seefreiheit, außer im Falle, wo von mehreren Uferstaaten *einer* den Zugang zum offenen Meere voll und ganz beherrscht. Auch die *Meerengen*, welche zwei Teile des offenen Meeres verbinden, stehen, besondere Abmachungen vorbehalten, unter dem Grundsatze der Meeresfreiheit, und zwar auch dann, wenn beide Ufer unter der Staatsgewalt desselben Staates stehen².

Was bedeutet die **Freiheit des Meeres** inhaltlich? Das Meer ist in gewissem Sinne eine «res nullius», weil es keinem Einzelstaat allein, sondern allen zur Verfügung steht. Es ist daher nicht eine «res communis», die, wie bei der Güterteilung, ausschließlich Eigentum eines Staates werden könnte. Beide Ausdrücke sind gefährlich, wie M. Fauchille betonte³. Gut gibt der Genannte den Sinn der Meeresfreiheit also: «L'usage de la mer est éternellement ouvert et commun à toutes les nations.»⁴ Mit andern Worten: Kein Volk und keine Nation besitzt, wenigstens zur Friedenszeit, ein Monopol bezüglich der Nutznießung des offenen Meeres. Genauer müssen wir bezüglich der Seefreiheit ein doppeltes Moment betonen, ein negatives und ein positives:

α) Das *negative* Moment hat F. v. Liszt prägnant hervorgehoben: «Der völkerrechtliche Grundsatz der Meeresfreiheit schließt jede staatliche Herrschaft über die offene See aus. Jeder ursprüngliche oder abgeleitete Erwerb der Gebietshoheit über Teile des offenen Meeres ist völkerrechtlich unmöglich. Das Meer ist in diesem Sinne nicht: 'res nullius', sondern 'res communis omnium', Gebiet des Staatenverbandes.»⁵

β) Das positive Moment der Meeresfreiheit hat vielleicht das Institut du Droit international am besten markiert⁶ mit den vier Freiheiten, die dem offenen Meere zukommen:

¹ Das.

² Das.

³ Vgl. Pearce Higgins, Le régime juridique des navires de commerce en haute mer en temps de paix. Acad. de Droit international, Bd. 1929, S. 9.

⁴ Zitiert bei Higgins, das. 10.

⁵ Völkerrecht, 184.

⁶ Annuaire, vol. XXXIII, t. III, 257-267 u. 338. Vgl. Higgins, das. 11-12.

1. *Freiheit der Schiffahrt* unter der ausschließlichen Kontrolle des Staates, dessen Flagge das Schiff trägt — spezielle Abmachungen vorbehalten : « Liberté de navigation en haute mer sous le contrôle exclusif, sauf convention contraire, de l'Etat dont le navire porte le pavillon ».

2. *Freiheit der Fischerei* unter den gleichen Bedingungen : « Liberté de pêche en haute mer sous les mêmes conditions ». F. v. Liszt bezeichnet dasselbe mit den Worten, das Recht, « den unerschöpflichen Reichtum, den die Tiefe des Meeres bietet durch seine Fischerei für sich zu verwerten »¹.

3. Die *Freiheit, Meereskabel zu legen* : « Liberté d'immersion en haute mer des câbles sous-marins ».

4. Die *Freiheit, den Luftraum* über der hohen See zu gebrauchen.

Mit dem ist deutlich gesagt, daß, da jeder Staat unter eigener Rechtsverantwortung das Meer befährt, die Meeresfreiheit des *Naturrechts* bedarf, wie jedes andere natürliche Rechtsgebiet. Die Meeresfreiheit geht aus dem Naturrecht hervor und bedarf desselben stetig in ihrer Ausübung. Es gilt der von Dr. Meurer aufgestellte Satz : « Das Meer ist frei von der Gebietshoheit, aber nicht von der Rechts-hoheit »².

2. Die Seerechte vor Grotius.

Geistreiche Sprüche enthalten oft Übertreibungen. Aber die Übertreibungen enthalten ja auch Wahrheiten, sonst wären sie nicht Übertreibungen. Und oft enthalten solche Sprüche, auf historische Entwicklungen angewandt, geradezu das Typische ganzer Zeitperioden. Der Spruch gewisser Karthager : den Römern wäre es im karthagischen Meere ohne besondere Erlaubnis Karthagos nicht einmal erlaubt, die Hände zu waschen³, war gewiß eine Überspitzung der Wahrheit. Aber er offenbart den Geist des Altertums über die Meeresfreiheit, resp. ihres Gegenteils. Weder die Griechen, noch Karthager und Römer kannten die Seefreiheit. Zwar redeten gewisse Römer schon vor Justinian vom Meere wie von einem « Gemeingut » aller und sagten : Das Meer gehört allen wie die Luft. Aber gemeint war damit, wie Grotius richtig bemerkte : Das Meer steht allen Einzelmenschen offen : « κοινὸν πάντων ἀνθρώπων », wie schon Theophilus es interpretiert hat,

¹ Völkerrecht, 184.

² Zitiert bei Higgins, das. 11.

³ Vgl. W. Schönborn, La nature juridique du Territoire. Acad. du Droit international, Bd. 1929, 137.

privatrechtlich, nicht etwa : « gehört allen Völkern ». So sprach Celsus : « Maris communem esse usum omnibus hominibus ». Auch Ulpian sagte in diesem Sinne : « Mare omnibus natura patere et iter omnium esse sicut aér »¹. Überall war hier nicht von einer *völkischen* Gemeinschaft die Rede, die jedes Monopol auf die offene See ablehnt. Das erklärt uns auch das Diktum der altrömischen Kaiser : « Ich bin der Herr der Welt und der Meere ». Und bekanntlich nannte sich auch der Kaiser des heiligen Römischen Reiches « König des Ozeans ». Manche behaupten, Papst Alexander VI. hätte in seiner Bulle von 1493, auf die sich die Gegner der Seefreiheit gerne beriefen, ähnliche Machtansprüche für den päpstlichen Thron gemacht². Wie dem auch sei, sicher ist : das Altertum wollte von der Meeresfreiheit nichts wissen !

Dieser Geist vererbte sich auf das *Mittelalter*. Überall beanspruchten die Einzelfürsten und Staaten ein ausschließliches Eigenrecht, also ein Monopol, auf einen *Teil des Meeres*. Wir wiederholen hier nur, was bewährte Völkerrechtler, nennen wir A. Pearce Higgins³, W. Schönborn⁴, Camilo Barcia Trelles⁵, L. Le Fur⁶ schon berichtet haben. Ein jeder Staat und jedes Volk vindizierte sich ein Stück des angrenzenden Meeres als einzige ausschließliche Rechtssphäre. So machte *Venedig* seine ausschließlichen Souveränitätsrechte geltend auf das adriatische Meer, *Genua* auf das ligurische, die *Spanier* auf den stillen Ozean, die *Portugiesen* auf das ausschließliche Schiffsrecht nach Indien, um das Cap der « Guten Hoffnung ». Beide, die Spanier und Portugiesen, beriefen sich bei ihren Rechtsansprüchen auf die Bulle Alexander VI. vom 4. Mai 1493 und andere päpstliche Erlasse. Im Norden machten *Dänemark* und *Schweden* Rechte geltend auf die Nordsee. *England* beanspruchte die Souveränität bis zum Nordpol, natürlich im Interesse des Handels und der Schiffahrt.

3. Hugo Grotius, Pionier der internationalen Meeresfreiheit.

Da man Grotius Verdienste zuschrieb, die er nicht hat, und man gegen ihn Anklagen geführt, die er nicht verdient, wird der Leser es begreifen, wenn wir zuerst seine *allgemeine* wissenschaftliche Stellung kurz berühren.

¹ Vgl. *Grotius, De iure belli et pacis*, l. II, c. III, IX (ed. Frankfurt, 1696).

² *Schönborn*, das. 137. ³ l. c. 6-7. ⁴ l. c. 136 ff.

⁵ Francisco de Vitoria et l'école moderne de Droit international. Acad. de Droit international, 1927, Bd. II, 203.

⁶ La théorie du Droit naturel. Ib. 1927, Bd. III, 316.

Es sei an erster Stelle betont, daß Hugo Grotius seiner Allgemeinrichtung nach, obgleich Protestant, noch ganz *die Pfade der großen Scholastik* wandelt, weit entfernt von einem *Bruche* mit dem Mittelalter. So empfiehlt er in einem Briefe an seinen Bruder Wilhelm als Lektüre über Naturrecht und Völkerrecht *Aristoteles* und *Cicero*. In einem anderen Briefe vom 12. Mai 1615 empfiehlt er einem Freunde als Lektüre : *Plato, Cicero, Thomas von Aquin*, die Pandekten, den Cod. nebst Vasquez, Hotman und Alberich Gentilis¹. Liest man die ersten fünf Kapitel « De mari libero », so findet man bei diesem Protestant Berufungen auf Konzilien und Päpste, wie bei einem Katholiken.

Grotius war, wie Basdevant richtig betonte², weniger schöpferischer Geist, als vielmehr glücklicher *Synthetiker* alles dessen, was seine Vorgänger geleistet haben. Ob Grotius, sich selbst schmeichelnd, sich für den Gründer des modernen Völkerrechts hielt, hat keine Bedeutung. Wie Le Fur scharf betont hat, war er weder Begründer des modernen Kriegs- noch Friedensrechts, und noch viel weniger des modernen Völkerrechts überhaupt. Auf all diesen Gebieten gingen ihm Franz von Vitoria, den er viel zitiert, Vasquez, Gentilis und andere voraus³. Fast lächerlich ist es, Grotius in irgend einem Sinne zum Begründer des Naturrechts zu machen, das sowohl in seiner Unterscheidung vom göttlichen, wie bloß menschlichem Rechte, längstens bestand⁴. Dagegen hat Grotius sein großes Verdienst bezüglich der internationalen

Meeresfreiheit.

Und dieses Verdienst ist ein mehrfaches : bezüglich der Proklamation derselben ; dann indem er die richtige Grundlage derselben aufzeigte ; drittens in bezug auf den Begriff derselben, und endlich, indem er dieselbe ernstlich zu begründen suchte.

I. Bezuglich der **Proklamation**. Wenn wir auch annehmen, daß die beiden Spanier Castro und Vasquez schon von einer Seefreiheit geredet⁵, so war es doch Grotius, der dieselbe *formell* als *Bestandteil des Völkerrechts* proklamierte und ihr sogar ein eigenes Werk « De mari libero » widmete. In Tat und Wahrheit war das eine einsichtige, tapfere Tat, wenn wir bedenken, daß es der allgemein herrschenden Ansicht und den mächtigen Portugiesen, Spaniern und Engländern entgegen geschah.

¹ Vgl. *Basdevant*, l. c. 143.

³ *Le Fur*, das. 316.

² Das. 264.

⁴ Das. 318.

⁵ *Le Fur*, das. 316.

II. Viel wichtiger noch ist es, daß er die Meeresfreiheit auf der richtigen **Grundlage**, nämlich des Naturrechts, aufzubauen suchte. Man hat versucht, Grotius zu einem « Rechtspositivisten » zu stempeln und gewisse Moderne, wie Kohler und Moser, waren dieser Auffassung nicht abhold. Nichts ist ungerechter als eine solche Interpretation. In einer schwungvollen Adresse : « Ad principes populosque liberos orbis christiani », die er seinem « Mare liberum » vorausschickt, protestiert er gegen alle jene, welche den Wesensunterschied von *Recht* und *Unrecht* nur auf eitle Menschenmeinung und Gewohnheit zurückführen : « Iustum et iniustum non suapte natura, sed hominum inani quadam opinione atque consuetudine distingui ». Alle weisen, freien Männer aller Zeiten, sagt er weiter, proklamierten *Gott*, den Urheber des Weltalls als Urheber alles Rechts. Gott prägte es der menschlichen Natur ein, auf daß alle wüßten, daß sie unter sich eine *natürliche Gesellschaft* und *Familie* bildeten : « ut intelligerent, omnes naturalem inter se societatem esse atque cognitionem ». Auf das in Gott verankerte Naturrecht baut also Grotius die Seefreiheit auf. Das hat offenbar mit einer « Laizisierung » des Rechts oder mit « Rechtspositivismus » nichts zu tun. Und wenn er « De iure belli et pacis »¹ die Unveränderlichkeit der Naturgesetze so hochpreist, so hoch, daß auch Gott sie nicht ändern könne, so ist das ganz metaphysisch-scholastisch und bestätigt das Gesagte ; denn die Naturgesetze wurzeln in den *Dingwesenheiten* und diese in den *göttlichen Ideen*, und Gott kann sich selbst nicht ändern wegen sich selbst. Alles das stimmt und hat mit « Laizisierung » nichts zu tun.

III. Auch den **Begriff** der internationalen Seefreiheit, wie wir ihn oben entwickelt, hat Grotius seinem Wesensinhalte nach bereits antizipiert. Luft und Meer gehören zu jenen allgemein-menschlichen, öffentlichen Gütern, daß sie nach allgemein menschlicher Auffassung : « totius humanitatis consensu » weder von mir allein, noch dir allein, besessen werden können², sondern der Nutznießung — usum — nach, allen gehören : « commune est omnium maris elementum, infinitum scilicet ita, ut possideri non queat et omnium usibus accommodatum : sive navigationem respicimus sive etiam piscaturam »³. Hier spricht

¹ I. I, c. I, § 10.

² « Illa vero (bona communia) totius humanitatis consensu proprietati in perpetuum excepta sunt propter usum, qui cum sit omnium, non magis omnibus ab uno eripi potest, quam a te mihi quod meum est. » Mare liberum, c. V.

³ Ib.

Grotius sowohl das *negative* Moment der Meeresfreiheit aus — kein Staat hat allein ausschließlich das Meer, als auch das *positive* — alle Staaten haben das Nutznießungsrecht des Meeres im Handel durch Schiffahrt, Fischfang usw. Der Gebrauch des Meeres ist ein *völkisches* Recht. Hier liegt bei Grotius ein eminentes Verdienst bezüglich der modernen internationalen Theorie der Seefreiheit.

IV. Die **Begründung**, d. h. der Beweis für den «völkischen» Charakter des Meerrechts ist bei Grotius ziemlich kompliziert. Er umfaßt eigentlich alle 13 Kapitel «*De mari libero*». Vielleicht bringen wir Licht in die ganze Argumentation, wenn wir, das *Hauptargument* zugrundelegend, die weiteren Argumente nur kurz als Abwehrgründe hinzufügen. Wir vergewaltigen damit den Gedankengang des Grotius durchaus nicht, wie der Leser sehen wird.

α) Das *Hauptargument*. Er baut es, wie nach dem Gesagten zu erwarten war, auf das Naturrecht in seinem Ausbau in das Völkerrecht auf. Gott selbst spricht durch die Natur. Er gab den einen in Fülle, was den andern fehlt. Was wollte er anderes, als daß sie in wahrer Freundschaft gegenseitig sich stützen und aushelfen? ¹ All jene, die dieses Grundprinzip des Völkerrechts leugnen, verleugnen die soziale Gemeinschaft des Menschengeschlechts, zerstören jede Gelegenheit gegenseitigen Wohltuns; ja sie vergewaltigen die Natur selbst: «*tollunt humani generis societatem, tollunt mutuas benefaciendi occasiones, naturam denique ipsam violant*» ². Der nach allen Seiten offene, schifffbare und von allen Winden hin und hergetriebene Ozean zeigt es selbst an, daß er für alle da ist, und folglich für den Handel aller ³. Das haben die berühmtesten Rechtslehrer je und je eingesehen ⁴, und die Geschichte erzählt uns, wie viele Kriege einstens infolge Verweigerung dieses Völkerrechts entstanden sind ⁵.

β) *Abwehrargumente*. Die folgenden Argumente dürfen wir besondere Abwehrbeweise nennen, weil sie sich speziell auf den Streithandel zwischen *Holländern und Portugiesen* — Lusitanier — beziehen, Welch

¹ «*Deus hoc ipse per naturam loquitur . . . voluit mutua egestitate et copia humanas foveri amicitias, ne singuli se putantes sibi ipsis sufficere, hoc ipso redderentur insociabiles.*» *Mare lib.*, c. I.

² Ib.

³ Ib.

⁴ «*Hoc igitur ius ad cunctas gentes aequaliter pertinet, quod clarissimi iurisconsulti eo usque producunt, ut negent ullam rempublicam aut principem prohibere in universum posse, quo minus alii ad subditos suos accedant et cum aliis negotientur.*» Ib.

⁵ Grotius zählt eine Reihe von solchen Kriegen auf. Ib.

letztere den Holländern die Schiffahrt nach Indien streitig machten. Hier müssen wir allerdings die Argumente verkürzen. Es genüge der allgemeine Gedankengang.

1. Die Portugiesen haben kein ausschließliches Recht zur Schiffahrt nach Indien, *titulo « inventionis »* = kein *Entdeckungsrecht*; denn jene indischen Inseln waren von jeher souveräne Staaten, also eigene Herren, und vor den Portugiesen haben die Römer, Perser, Araber und Venetianer sie gekannt. Und der Vorwand, die Indier seien *Götzen-dienner*, ist nicht ein stichhaltiger Grund, sie ihrer Selbständigkeit zu berauben; denn wie Vitoria namens der berühmtesten Autoren mit Thomas von Aquin behauptet, ist der *irrige Glaube* noch kein hinreichender Grund, Ungläubige ihrer bürgerlichen Autorität zu berauben: « potestatis civilis principatu privare infideles »¹. So was wäre Diebstahl und Raub: « furtum et rapina »².

2. Die Portugiesen haben weder ein ausschließliches Herrschafts-³, noch Schiffahrts-⁴, noch Handelsrecht⁵ auf die Indianer kraft irgend einer **päpstlichen Schenkung**: « *titulo donationis Pontificis* ». Mag Alexander VI. mit seiner Bulle über den Streit zwischen den Spaniern und Portugiesen so oder anders entschieden haben, so ist das noch gar nicht entscheidend für andere Völker⁶. Sodann kann auch der Papst nichts gegen das Naturrecht entscheiden: « *notissimum est apud omnes ad ea facienda, quae cum lege naturae pugnant, nullam esse Papae auctoritatem* »⁷. Weiter kann der Papst nicht anderen schenken, was jemanden gehört; denn weder er noch der Kaiser ist Eigentümer des Weltalls⁸. Auch gelehrteste Theologen, die dem Papst höchste Autorität zusprechen, besonders Spanier, bekennen mutig, der Papst sei nicht bloß nicht Herr der Welt, sondern sei nur Herrscher auf *geistlichem* Gebiet⁹. Wie könnte das anders sein, da viele, wie die Türken, ihm gar nicht unterworfen sind¹⁰. Kurz und gut: Nach der Ansicht Cajetans, Vitorias und dem größeren Teil der Theologen und Kanonisten ist hinsichtlich Indiens die Berufung auf eine päpstliche Schenkung einfach unhaltbar¹¹.

¹ Ib. c. II.

² Ib.

³ Ib. c. III.

⁴ Ib. c. VI.

⁵ Ib. c. X.

⁶ Ib. c. III.

⁷ Ib. c. VI u. c. X.

⁸ Ib. c. VI.

⁹ Ib. c. III u. c. X.

¹⁰ Ib. c. III u. c. X.

¹¹ « *Unde sequitur ex sententia Cajetani et Victoriae et potioris partis tam theologorum quam canonistarum non esse idoneum titulum adversus Indos.* » Ib. c. III.

3. Auch auf das **Kriegsrecht** können die Portugiesen sich nicht berufen, um das ausschließliche Recht auf Indien zu besitzen. Denn das setzt entweder voraus, daß sie mit Indien einen Krieg haben, indem ihnen Unrecht geschieht, oder daß sie gerechten Grund hätten, einen gerechten Krieg anzufangen. Erstens haben sie mit Indien keinen Krieg. Sie haben aber auch gar keinen Grund Krieg zu führen ; denn dafür gäbe es nur zwei Gründe : entweder wegen Verweigerung des Handels oder wegen ihrer häretischen Religion. Nun haben die Indier den Handel nie verweigert. Die *irrige Religion* ist aber nach Thomas und dem Konzil von Toledo, den Theologen, Kanonisten und Rechtslehrern kaum ein hinreichender Grund für einen Krieg¹, was Cajetan vor allem bestätigt². Man soll den Häretikern das Wort Gottes verkünden ; aber nicht sie durch Krieg zum Glauben zwingen. So hörten wir im spanischen Senat reden von den Theologen, besonders den Dominikanern³, und in diesem Sinne wurde die Religionsfreiheit von Paul III. und von Kaiser Karl V. geschützt⁴.

4. Weiter müßten die Portugiesen für das ausschließliche Recht auf das Meer die ausschließliche **Besitznahme** — *occupatio* — des Meeres nachweisen. Das ist aber unmöglich. Im Anfange der Schöpfung waren alle Güter gemein. Es gab aber zwei Klassen von Gütern : solche, die, vermöge ihrer körperlichen *Begrenzung* durch Besitznahme von einem oder mehreren Menschen als Eigentum besessen und daher beherrscht werden konnten und mußten. Andere Güter sind *unbegrenzt* — *infinita*, die, weil sie unbegrenzt sind, von Privaten oder bestimmten Menschen gar nicht beherrscht und in Besitz genommen werden können, und die daher für alle Völker da sind. So die Luft und das Meer, das unendlich ist — *infinitum*. Also gehört das Meer nicht den Portugiesen allein, sondern allen Völkern, wie der Dichter sagt :

« Quid prohibetis aquas ? usus communis aquarum est.
Nec solem proprium natura nec aëra fecit.
Nec tenues undas, in publica munera veni ».

¹ « Ista autem et Thomae et Concilii Toletani et Gregorii et theologorum, canonistarum, iurisprudentium fere omnium conclusio est : quantumcumque fides annuntiata sit barbaris . . . probabiliter et sufficienter et si noluerint eam respicere non tamen licere hac ratione eos bello persequi. » Ib. c. IV.

² « Et hanc formam audimus saepe a Senatu in Hispania et theologis, praecipue Dominicanis, decretum fuisse, sola verbi praedicatione, non bello Americanos ad fidem traducendos. » Ib. c. IV.

³ Ib.

⁴ Ib. c. V.

Folglich können die Portugiesen auch nicht ein ausschließliches Schiffahrts- und Handelsrecht auf das Meer beanspruchen¹.

5. Auch können sich die Portugiesen nicht auf **Verjährung** — **praescriptio** — und Gewohnheit berufen ; denn das setzte den früheren ausschließlichen Besitz voraus, den sie aber nie hatten. Dazu kommt noch, daß die Verjährung nur das *Zivilrecht* eines bestimmten Staates angeht, aber nicht Staat und Staat und noch viel weniger Natur und Völkerrecht : « Nam praescriptio a iure est civilis, unde locum habere non potest inter reges aut populos liberos, multo autem minus, ubi ius naturae aut gentium resistit, quod iuri civili semper validius est. »² Das alles gilt auch von der Gewohnheit. Damit ist klar, daß weder die Verjährung noch Gewohnheit den Portugiesen den ausschließlichen Meereshandel — *mercatura* — gibt, selbst auch dann nicht, wenn einzelne Zwangskakte im gegenteiligen Sinne geschichtlich nachweisbar sind³.

Für Grotius steht es daher fest, daß die Portugiesen kein Recht haben, irgend ein Volk von der Ozeanschiffahrt nach Indien zurückzuhalten⁴. Der freie Meereshandel ist *Völkerrecht*⁵ und zugleich im Interesse der *Billigkeit* — *aequitas*⁶ — und des *Friedens* als « ordinata concordia »⁷.

Der sozusagen programmäßige Kampf des Hugo Grotius für die Meeresfreiheit, eine These, die seiner Zeit und einer säkularen Tradition entgegen war, ein Kampf, den er, gestützt auf das Naturrecht, mit zahlreichen, wenn auch nicht immer glücklich formulierten Argumenten führte, erzeugte *Sturm* in völkerrechtlichen Kreisen. Neben solchen, die der These des Grotius nur teilweise zustimmten, wie Bynkershoek und Vattel⁸, gab es Autoren, welche derselben offen und grundsätzlich entgegneten. Grotius selbst berichtet in einem Briefe vom 1. April 1617, daß in Salamanca ein Buch gegen ihn erschien,

¹ Ib. c. V u. c. IX.

² Ib. c. VII.

³ Ib. c. IX. Wir haben hier einige Kapitel, die viele geschichtliche Ereignisse berühren, verkürzt behandelt.

⁴ « Conclusum igitur sit, ius nullum esse Lusitanis, quo aliam quamvis gentem a navigatione Oceani ad Indos prohibeant. » Ib. c. VII.

⁵ Ib. c. VIII.

⁶ Ib. c. XII.

⁷ Ib. c. XIII.

⁸ Vgl. Schönborn, *Nature juridique du territoire*, Acad. du Droit international, 1929, 137.

das aber auf königliche Weisung hin unterdrückt wurde¹. Im Jahre 1625 erschien eine Schrift von Franz Seraphin de Freitas : « De iusto imperio Lusitanorum asiatico », gegen ihn². Gegen einen gewissen Welwod verteidigt sich Grotius selber³. Im Jahre 1635 erschien dann die berühmte Schrift « Mare clausum » des Engländer Selden, dessen noble und gründliche Schreibart dem Grotius selber imponierte⁴. Dessen ungeachtet hat die Idee der Meeresfreiheit in der Folgezeit den Sieg davongetragen, und das Hauptverdienst ist zweifelsohne Hugo Grotius zuzuschreiben.

¹ Vgl. *Basdevant*, Fondateurs du Droit international, 135.

² Ib. 135.

³ « Maris liberi defensio adversus Velwodum. » Vgl. das. 173.

⁴ Das. 136.